

DIENSTVERTRAG

GENERELLE BEDINGUNGEN

zwischen der Firma J. R. Geigy A.G., Basel, nachfolgend kurz «Firma» genannt, und

Herrn Dr. Rudolf D u e r i g

geboren den 28.8.1916
nachfolgend kurz «Dienstpflichtiger» genannt.

Auf Grund der nachstehenden generellen Bedingungen werden durch die Parteien gesondert die individuellen Bedingungen festgelegt.

Die generellen und die individuellen Bedingungen bilden als Ganzes die Grundlage für das zwischen den Parteien eingegangene Dienstverhältnis.

I

Der Dienstpflichtige steht gemäss den nachstehenden Bestimmungen im Dienste der Firma und wird dieser seine ganze berufliche Tätigkeit widmen. Er verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Arbeiten nach Weisungen der Firma bzw. seiner Vorgesetzten nach bestem Wissen und Können auszuführen und mit seinen Mitarbeitern in erspriesslicher und kollegialer Weise im Interesse der Firma zusammenzuwirken und gemäss Ziff. VII dieses Vertrages Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu beobachten.

II

- 1 Der Dienstpflichtige erhält für seine Leistungen ein in monatlichen Raten postnumerando zahlbares Jahresgrundgehalt.
- 2 Der Dienstpflichtige erhält überdies eine jährliche in monatlichen Raten postnumerando zahlbare besondere Dienstzulage.
- 3 Das Jahresgrundgehalt und die besondere Dienstzulage sind festgesetzt auf der Basis des durch die Firma als massgebend bezeichneten offiziellen Index. Die Firma wird be-

- strebt sein, das Jahresgrundgehalt und die besondere Dienstzulage einer wesentlichen Änderung des Index innert nützlicher Frist anzupassen.
- 4 Familien- und Kinderzulagen richten sich, unter Vorbehalt allfälliger gesamtarbeitsvertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen, nach den durch die Firma jeweils allgemein festgesetzten Ansätzen.
 - 5 Dem Dienstpflichtigen wird eine Weihnachtsgabe ausgerichtet, welche in der Regel einer monatlichen Rate des Jahresgrundgehalts entspricht.
 - 6 Dem Dienstpflichtigen kann bei Abschluss des Geschäftsjahres eine Gratifikation ausgerichtet werden, deren Höhe sich unter anderem nach den persönlichen Leistungen des Dienstpflichtigen und nach dem Geschäftsgang der Firma richtet. Der Beschluss über die Auszahlung und die Höhe der Gratifikation ist in das Ermessen der Firma gestellt.

III

- 1 Im Falle einer Neuanstellung wird der Dienstpflichtige durch die Firma im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages einer ihrer Pensionskassen zugewiesen.
- 2 Der Dienstpflichtige verpflichtet sich, sich auf Aufforderung hin einer ärztlichen Untersuchung durch einen von der Pensionskasse anerkannten Arzt zu unterziehen und die damit zusammenhängenden Formalitäten zu erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung stellt einen wichtigen Grund zur Auflösung des Dienstvertrages gemäss Art. 352 des Schweiz. Obligationenrechts dar.
- 3 Der Dienstpflichtige anerkennt mit Unterzeichnung dieses Vertrages die Bestimmungen des Versicherungs-Reglements, des Organisations-Reglements und allfälliger weiterer Reglemente der Pensionskasse, der er gemäss Abs. 1 zugewiesen wird.
- 4 Zum Erreichen der vollen reglementarischen Leistungen der Pensionskasse, welcher der Dienstpflichtige gemäss Abs. 1 zugewiesen wird, ist die Zahlung eines Aufnahmegeldes sowie eines Einkaufsgeldes für fehlende Dienstjahre erforderlich. Der Dienstpflichtige wird der Firma möglichst vor dem tatsächlichen Eintritt in die Firma, spätestens aber innert Monatsfrist seit Inkrafttreten dieses Vertrages, mitteilen, welchen Betrag er an das Aufnahme- und Einkaufsgeld leistet. Auf Grund dieser Mitteilung wird die Pensionskasse den Aufnahmebeschluss ausfertigen.

IV

Der Dienstpflichtige ist während der Dauer des Dienstverhältnisses, mit Beginn am Tag des tatsächlichen Eintritts in die Firma, bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert.

V

- 1 Zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern und zur Übernahme von besonderen Aufgaben in der Schweiz. Armee (z. B. Übernahme eines Kommandos) oder im Zivilschutz sowie zur Leistung von nicht obligatorischem Schweiz. Militärdienst oder nicht obligatorischem Zivildienst ist die vorherige Einwilligung der Firma erforderlich. Die Einwilligung wird erteilt, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

- 2 Zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit, durch welche die Treupflicht des Dienstpflichtigen gegenüber der Firma verletzt werden könnte, ist die vorherige Einwilligung der Firma erforderlich.
- 3 Über einen allfälligen Gehaltsabzug in den Fällen gemäss Abs. 1/2 entscheidet die Firma im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung. Besondere Regelungen über das Gehalt während des Militärdienstes und des Zivildienstes durch Reglemente und Weisungen der Firma, Gesamtarbeitsvertrag oder Gesetz bleiben vorbehalten.

VI

- 1 Die Gehaltsansprüche während Krankheit und Unfall, die Ferienansprüche, die Arbeitszeiten, die Regelung von Absenzen sowie die weiteren Arbeitsbedingungen richten sich nach den jeweils gültigen Reglementen und Weisungen der Firma sowie nach den massgeblichen gesamtarbeitsvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Eine generelle oder individuelle Abänderung dieser Reglemente und Weisungen bleibt der Firma im Rahmen der gesamtarbeitsvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen jederzeit vorbehalten.
- 2 Der Dienstpflichtige verpflichtet sich, sofern die Bedürfnisse der Firma es erfordern, über die durch die Firma festgelegten Arbeitszeiten hinaus im Rahmen des Zumutbaren ohne besondere Entschädigung zusätzliche Arbeit zu leisten.

VII

- 1 Der Dienstpflichtige verpflichtet sich, über seine gesamte Tätigkeit in der Firma und alle Firmaangelegenheiten, von denen er Kenntnis erhält, gegenüber jedermann, der von der Firma nicht davon ausgenommen wird, strengste Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu beobachten.
- 2 Der Inhalt dieses Vertrages ist vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen alle Bestimmungen betreffend Jahresgrundgehalt, besondere Dienstzulage, Weihnachtsgabe und Gratifikation keinem Dritten, auch keinem Mitarbeiter, mit Ausnahme des für die Gehaltsfestsetzung zuständigen Vorgesetzten, bekanntgegeben werden. Vorbehalten bleiben Auskünfte, die auf Verlangen einer Behörde oder gestützt auf eine gesetzlich begründete Pflicht erteilt werden müssen, sowie Auskünfte, deren Erteilung für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder den Abschluss von Rechtsgeschäften (Verträgen) erforderlich ist.
- 3 Die Verschwiegenheitspflicht gilt unverändert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

VIII

- 1 Der Dienstpflichtige überträgt alle Rechte an sämtlichen von ihm während der Dauer des Dienstverhältnisses in Ausübung seiner dienstvertraglichen Obliegenheiten gemachten Arbeiten, Vorschlägen, Erfindungen, Werken und anderen immateriellen Gütern auf die Firma, soweit sie nicht bereits im Eigentum der Firma stehen. Diese erhält hierüber das unbeschränkte und alleinige Verfügungsrecht. Die Firma ist insbesondere berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Werke, Arbeiten, Vorschläge, Erfindungen und anderen immateriellen Güter zu veröffentlichen sowie entsprechende

Schutzrechte anzumelden. Der Dienstpflichtige ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses verpflichtet, die für den Erwerb und für die Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte erforderliche Mitwirkung zu leisten, wobei allfällige Auslagen, Gebühren usw. zu Lasten der Firma gehen. Er verpflichtet sich ferner, der Firma sämtliche von ihm im Rahmen seiner dienstvertraglichen Obliegenheiten gemachten Arbeiten, Vorschläge, Erfindungen, Werke und anderen immateriellen Güter unverzüglich zu melden und gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, strengste Verschwiegenheit zu wahren.

- 2 Die Bestimmungen gemäss Abs. 1 finden auch auf sämtliche Arbeiten, Vorschläge, Erfindungen, Werke und anderen immateriellen Güter Anwendung, welche in das Arbeitsgebiet des Dienstpflichtigen oder sonstige unmittelbar oder mittelbar in den Tätigkeitsbereich der Firma fallen und welche vom Dienstpflichtigen während der Dauer des Dienstverhältnisses, aber nicht in Ausübung seiner dienstvertraglichen Obliegenheiten, gemacht werden. In solchen Fällen steht dem Dienstpflichtigen ein Anspruch auf eine besondere Vergütung zu, sofern das immaterielle Gut von wirtschaftlicher Bedeutung ist und soweit die Firma es dem Dienstpflichtigen nicht innert 6 Monaten, nachdem dieser ihr davon schriftlich Mitteilung gemacht hat, freigibt.

IX

Stellt der Dienstpflichtige seine Tätigkeit infolge Beendigung des Dienstverhältnisses oder gemäss Ziff. XIII ein, so hat er der Firma sämtliche Papiere, Bücher, Schriften, Notizen, allfällige Abschriften und sonstige Unterlagen, welche mit seinen dienstvertraglichen Obliegenheiten und seiner Tätigkeit in der Firma in Zusammenhang stehen, sofort zu übergeben.

X

- 1 Die Parteien sind sich einig, dass die Tätigkeit des Dienstpflichtigen auf Grund der Möglichkeit, Einblick in den Kundenkreis und/oder Geschäftsgeheimnisse der Firma zu gewinnen, vertraulicher Art ist. Demgemäss verpflichtet sich der Dienstpflichtige, während der Dauer des Dienstverhältnisses sowie nach Beendigung desselben während der in den individuellen Bedingungen festgelegten Dauer keine Anstellung in einer Konkurrenzfirma anzunehmen, eine Konkurrenzfirma weder zu gründen noch sich an einer Konkurrenzfirma direkt oder indirekt zu beteiligen, noch einer Konkurrenzfirma mit Rat und Tat behilflich zu sein. Vorbehalten bleiben nicht-massgebliche finanzielle Beteiligungen an einer Konkurrenzfirma, wie z. B. Kauf einzelner Aktien.
- 2 Die Konkurrenzenthaltungspflicht bezieht sich räumlich auf das in den individuellen Bedingungen festgelegte Gebiet.
- 3 Der Dienstpflichtige verpflichtet sich, die Firma bis zum Ablauf der Konkurrenzenthaltungspflicht rechtzeitig über jede Tätigkeit oder Handlung, die unter die Bestimmungen von Abs. 1 fallen könnte, zu informieren. Der Dienstpflichtige kann von der Firma eine schriftliche Erklärung darüber verlangen, ob sie eine in Aussicht genommene Tätigkeit oder Handlung als Verletzung der Konkurrenzenthaltungspflicht betrachtet.

- 4 Die Firma kann vor Beginn oder während der Dauer der Konkurrenzhaltungspflicht ganz oder teilweise auf Einhaltung derselben verzichten. Will die Firma auf Einhaltung der Konkurrenzhaltungspflicht vor Beginn derselben verzichten, so hat sie dies dem Dienstpflichtigen 6 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses in Folge Zeitablaufs mitzuteilen. Will die Firma auf Einhaltung der Konkurrenzhaltungspflicht während der Dauer derselben verzichten, so hat sie dies dem Dienstpflichtigen durch eingeschriebenen Brief an seine letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
- 5 Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Versetzung in den Ruhestand gemäss den Bestimmungen der Reglemente der Pensionskasse wird, wenn die Firma nicht 6 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine gegenteilige Bestätigung abgibt, der Verzicht auf Einhaltung der Konkurrenzhaltungspflicht angenommen. Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Invaliderklärung hat die Firma eine solche Bestätigung spätestens im Zeitpunkt der Vertragsauflösung abzugeben.
- 6 Die Firma verpflichtet sich, dem Dienstpflichtigen, sofern sie auf Einhaltung der Konkurrenzhaltungspflicht vor Beginn derselben nicht verzichtet, spätestens 5 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses, und sofern sie während der Dauer derselben teilweise darauf verzichtet, gleichzeitig mit der Verzichtserklärung, schriftlich mitzuteilen, auf welches Arbeits- und Sachgebiet sich die Konkurrenzhaltungspflicht im einzelnen erstrecken soll.
- 7 Die Firma verpflichtet sich, dem Dienstpflichtigen für die Dauer der Konkurrenzhaltungspflicht eine Vergütung in der Höhe des vertraglichen Jahresgrundgehalts, wie es vor Beendigung des Dienstverhältnisses zuletzt ausgerichtet wurde, zu bezahlen. Eine allfällige Abgangschädigung kann an eine solche Vergütung angerechnet werden.
- 8 Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses durch vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Wunsch des Dienstpflichtigen wird ihm die durch die Pensionskasse auszahlende Rente bis zum Erreichen des ordentlichen Altersrücktrittstermins an die Vergütung angerechnet.
- 9 Die Firma ist berechtigt, die Vergütung auf die Hälfte zu reduzieren, wenn der Vertrag infolge Verschuldens des Dienstpflichtigen aus wichtigen Gründen aufgelöst wurde.
- 10 Die Firma ist berechtigt, den Verdienst, den der Dienstpflichtige durch berufliche Tätigkeit während der Dauer der Konkurrenzhaltungspflicht anderweitig erwirbt, an die Vergütung anzurechnen. Der Dienstpflichtige hat der Firma seinen Verdienst bekanntzugeben. Diese ist zu vertraulicher Behandlung der Mitteilung verpflichtet.
- 11 Im Falle eines teilweisen Verzichts auf Einhaltung der Konkurrenzhaltungspflicht gemäss Abs. 4 entfällt die Entschädigungspflicht der Firma, sofern die derart eingeschränkte Konkurrenzhaltungspflicht das wirtschaftliche Fortkommen des Dienstpflichtigen nicht beeinträchtigt. Abs. 12 findet sinngemäss Anwendung.
- 12 Im Falle eines vollständigen Verzichts auf Einhaltung der Konkurrenzhaltungspflicht gemäss Abs. 4 während der Dauer derselben endet die Entschädigungspflicht nach Ablauf des dritten Kalendermonats seit Zustellung der Verzichtserklärung.

XI

- 1 Verletzt der Dienstpflichtige seine Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung (Ziff. VII) oder zur Konkurrenzenthaltung (Ziff. X), so ist er zur Zahlung einer Konventionalstrafe verpflichtet. Die Höhe dieser Konventionalstrafe entspricht dem Betrag seines vertraglichen Jahressgrundgehalts bzw. der jährlichen Vergütung aus Konkurrenzenthaltung im Zeitpunkt der Vertragsverletzung. Bezieht der Dienstpflichtige im Zeitpunkt der Vertragsverletzung kein vertragliches Jahresgrundgehalt mehr, so bemisst sich die Konventionalstrafe nach dem vertraglichen Jahresgrundgehalt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses.
- 2 Die Firma ist überdies berechtigt, neben der Konventionalstrafe den Ersatz des gesamten ihr durch die Vertragsverletzung verursachten Schadens sowie die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes und die Unterlassung der vertragswidrigen Handlung zu fordern.

XII

- 1 Die Dauer des durch diesen Vertrag begründeten Dienstverhältnisses sowie der tatsächliche Eintritt des Dienstpflichtigen in die Firma werden in den individuellen Bedingungen festgelegt.
- 2 Im Falle einer Neuanstellung wird eine Probezeit vereinbart. Während der Probezeit steht beiden Parteien das Recht zu, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, das Dienstverhältnis auf Ende eines beliebigen Monats zu kündigen.
- 3 Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer wird das Dienstverhältnis, sofern die Parteien sich nicht mindestens 6 Monate vorher über eine Verlängerung des Vertrages verständigen, beendet.
- 4 Das Dienstverhältnis wird unabhängig von der vereinbarten Vertragsdauer in dem Zeitpunkt beendet, in welchem der Dienstpflichtige auf Grund der Bestimmungen der Reglemente der Pensionskasse, welcher er zugewiesen ist, in den Ruhestand versetzt wird. Im Falle voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) und entsprechender Invalidenklärung im Rahmen der Bestimmungen der Reglemente der Pensionskasse kann das Dienstverhältnis schon vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst werden.
- 5 Im übrigen bleibt das Recht beider Parteien, den Dienstvertrag aus wichtigen Gründen gemäss Art. 352 des Schweiz. Obligationenrechts jederzeit und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, vorbehalten.

XIII

Die Firma ist jederzeit berechtigt, vom Dienstpflichtigen zu verlangen, dass er, gegen Weiterzahlung seiner vertraglichen Bezüge, seine Tätigkeit sofort einstellt, sich jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses noch zu ihrer Verfügung hält.

XIV

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten einschliesslich über alle Fragen, die den rechtsgültigen Bestand des Vertrages betreffen, erwählen die Parteien, sofern

die Angelegenheit auf dem Verhandlungsweg nicht sollte erledigt werden können, Gerichtsstand am Sitz der Firma und unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit der daselbst nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständigen Gerichte und dem dort geltenden eidgenössischen und kantonalen Recht.

XV

Allfällige Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, sowohl der generellen als auch der individuellen Bedingungen, sind nur gültig, sofern sie schriftlich erfolgen und von beiden Seiten unterzeichnet sind.

Doppelt ausgefertigt und jedem Teil ein Exemplar zugestellt.

Basel, den 30. Juni 65

Basel, den 24. Juni 1965

Der Dienstpflichtige:

R. Brüssli

Die Firma: J.R. Geigy A.G.

R. Meier *W. Müller*